



Tiefbauamt

Merkblatt TBA 001

Lärmschutz an Kantonsstrassen

Informationen für Grundeigentümer, Bauherren und Planer

1. Zuständigkeit

Für die Planung, Projektierung und Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen des Kantons St.Gallen ist das Tiefbauamt zuständig. Die Ansprechstelle für punktuelle Fragen ist die Fachstelle Immissionen der Abteilung Mobilität und Planung.

2. Ermittlung Lärmbelastung

Die Strassenlärmbelastung ist im Lärmbelastungskataster des Kantons St.Gallen ermittelt. Dieser kann bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen eingesehen werden.

3. Einbau Schallschutzfenster

Schallschutzfenster werden im Kanton St.Gallen nur im Rahmen eines Lärmsanierungsprojekts als Ersatzmassnahme subventioniert. Ausserhalb eines Sanierungsprojekts können demnach keine finanziellen Subventionen gesprochen werden. Dennoch unterstützt der Kanton den privaten Einbau und stellt als Hilfsmittel die Richtlinie «R2011.01 Besondere Bestimmungen für Schallschutzfenster (Mai 2018)» zur Verfügung:

<https://www.sg.ch/bauen/tiefbau/richtlinien--normalien--merkblaetter.html>

4. Lärmschutzwände

Der Bau von privaten Lärmschutzwänden entlang von Kantonsstrassen untersteht besonderen Anforderungen. Bei einem solchen Vorhaben wird empfohlen, möglichst frühzeitig mit dem zuständigen Strassenkreisinspektorat Kontakt aufzunehmen:

<https://www.sg.ch/content/sgch/politik-verwaltung/departemente-und-staatskanzlei/baudepartement/tiefbauamt/strasseninspektorat.html>

5. Lärmarme Beläge

Vor jedem Deckschichteinbau auf Kantonsstrassen in lärmbelasteten Gebieten wird der Einsatz eines lärmarmen Belags geprüft. Dabei spielen Kriterien wie die technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit eine Rolle.

6. Geschwindigkeitsreduktionen

Für die Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit auf Kantonsstrassen liegt die Zuständigkeit bei der Kantonspolizei (Verkehrstechnik).

7. Lärmsanierungsprojekte

In einer Programmvereinbarung zwischen Kanton und Bund ist ausgewiesen bei welchen Strassenzügen in welchen Gemeinden Projekte mit Lärmschutzmassnahmen durchgeführt werden (Art. 20 LSV). Darin ist ebenfalls die Dringlichkeit der einzelnen Strassenabschnitte beurteilt, und zwar nach dem Ausmass der Überschreitung der Grenzwerte, der Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen und dem Verhältnis von Kosten und Nutzen.

8. Weitere Informationen

Tiefbauamt

Mobilität und Planung, Fachstelle Immissionen

Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

info.bdtba@sg.ch, 058 229 30 34